

# **Bestimmungen über die Verleihung des Johann-Friedrich-von-Cotta-Literatur- und Übersetzerpreis der Landeshauptstadt Stuttgart**

## **§ 1 Preis und Zweck**

Der Literaturpreis der Landeshauptstadt trägt den Namen Johann-Friedrich-von-Cotta-Literatur- und Übersetzerpreis.

Der Preis ist mit 20.000 Euro dotiert.

Der Preis wird zu gleichen Anteilen zum einen für herausragende deutschsprachige erzählende Literatur und /oder publizistische Essayistik und zum anderen für überragende Übersetzungen ins Deutsche vergeben.

## **§ 2 Personenkreis**

Der Preis wird alle drei Jahre verliehen, und zwar jeweils zu gleichen Teilen einer Autorin oder einem Autor und einer Übersetzerin oder einem Übersetzer.

Der Preis darf bereits Ausgezeichneten nicht noch einmal verliehen werden.

Mitglieder der Jury können den Preis nicht erhalten.

## **§ 3 Jury**

Vorschläge für die Verleihung des Cotta-Preises kommen aus dem Kreis der Jurymitglieder.

Eine Bewerbung um den Preis ist nicht möglich.

Über die Preisverleihung entscheidet die Jury.

Vorsitzender oder Vorsitzende der Jury ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder in seiner/ihrer Stellvertretung der/die für den Kulturbereich zuständige Beigeordnete.

Der Jury gehören 4 Fachjuroren/Fachjurorinnen aus den Bereichen Schriftsteller/in, Literaturkritik, Lektorat und Übersetzung an, sowie drei Vertreter/innen des Stuttgarter Gemeinderates. Ein/e Vertreter/in der Kulturverwaltung gehört der Jury mit beratender Stimme an.

Die Jury kann bis zu zwei Gutachter/innen hinzuziehen.

Die Jury wird vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Stuttgart für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist nur einmal möglich.

Die Verwaltung legt die Entscheidung der Jury dem Gemeinderat zur Bestätigung vor.

Die Tätigkeit der Jury wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet, deren Höhe analog der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit durch das Kulturamt festgesetzt wird.

#### § 4 Auswahlverfahren

Die Jury wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufen.

Stimmberechtigt sind die 4 Fachjuroren/Fachjurorinnen, der oder die Vorsitzende und die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen.

Die Jury berät nichtöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der insgesamt acht Stimmberechtigten anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Jury kann von der Vergabe des Preises absehen.

Die Mitglieder der Jury sind in ihrer Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Jury trifft ihre Entscheidung mit einer einfachen Mehrheit. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 5 Festakt

Die Preisverleihung findet im Rahmen eines Festaktes statt, zu dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingeladen werden.

Die Organisation obliegt dem Kulturred der Landeshauptstadt Stuttgart.

#### § 7 Öffentlichkeitsarbeit

Angestrebt wird anlässlich jeder Preisverleihung die Herausgabe einer Broschüre in Kooperation mit dem jeweiligen Verlag des/der Preisträgers/Preisträgerin.

Begleitende Lesungen in Kooperation mit dem Literaturhaus, der Stadtbücherei und weiteren literarischen Institutionen sollen die Preisträger dem Stuttgarter Publikum, insbesondere auch Schülern, Schülerinnen und Jugendlichen präsentieren.

Schon im Vorfeld der Preisverleihung werden durch eine gezielte Pressearbeit die Medien und die Öffentlichkeit detailliert unterrichtet.

[www.stuttgart-de/cotta](http://www.stuttgart-de/cotta)